

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die On-board to Ground Kommunikation für Schienenfahrzeuge

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der vorliegenden Version als integrierender Bestandteil jeder Fernwartungslizenz, die im Zeitraum ab deren Inkraftsetzung durch Publikation auf der Website von Selectron bis zum Inkrafttreten einer neuen Version der AGB zwischen Selectron und dem Kunden betreffend die Nutzung des von Selectron angebotenen Service abgeschlossen oder verlängert wird.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Freischaltung**“ bezeichnet das Datum der erstmaligen Freischaltung des Service durch Selectron.

„**Aktivierungsdatum**“ bezeichnet das Datum an dem der Service auf dem Service-Web-Portal von Selectron durch einen lizenzierten Benutzer oder gegebenenfalls auch durch Selectron (Ziff. 2.4) aktiviert wird und damit die Laufzeit der Fernwartungslizenz beginnt.

„**Berechtigter Fehler**“ bezeichnet einen nachprüfbaren und reproduzierbaren Ausfall des Service, so dass dieser in wesentlichen Punkten nicht mehr den Spezifikationen genügt und bei dem es sich nach der Einschätzung von Selectron um keinen unberechtigten Fehler handelt.

„**Fahrzeugdaten**“ bezeichnet: (a) die maschinen-lesbaren Rohdaten, die von den in den Fahrzeugen integrierten Geräten gesammelt und an die Service-Plattform übermittelt werden, und (b) die daraus durch den Service gewonnenen Nutzdaten, die in Form von einzelnen sowie zusammengefassten Daten über die sich im Einsatzgebiet befindende Flotte zu ihrem Status und geografischen Standort sowie als Fahrzeug- und Maschinendaten zwischen den in den Fahrzeugen integrierten Geräten und der Service-Plattform übertragen werden.

„**Fernwartungslizenz**“ ist eine Vereinbarung zwischen Selectron und dem Kunden, mit welcher der Kunde ermächtigt wird, den Service mittels eines Hardware-Modems zu nutzen. Es ist vom Kunden pro Hardware-Modem, das zur Nutzung des Service eingesetzt wird, vorgängig eine Fernwartungslizenz abzuschliessen.

„**Geistiges Eigentum von Selectron**“ umfasst die Firmware der integrierten Geräte, die Service-Software, Inhalte des Service-Web-Portals, das Service-Web-Portal, die Service-Spezifikationen, die Service-Handbücher, sowie alle Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Markennamen, Logos, Entwürfe, Slogans, Internet-Domainnamen, urheberrechtlich geschützte Informationen und anderes geistiges Eigentum von Selectron, deren Lizenzgeber und weiteren von ihr im Zusammenhang mit dem Service beigezogenen Drittunternehmen, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht, ob sie vor oder nach Vereinbarung der Fernwartungslizenz geschaffen wurden.

„**Hardware-Modem**“ bezeichnet die vom Kunden erworbene Hardware, die mittels ihrer Firmware Fahrzeugdaten zu und von der Service-Plattform überträgt.

„**Höhere Gewalt**“ bezeichnet alle Ursachen ausserhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei, die sich auf die Erfüllung der Fernwartungslizenz durch die betreffende Partei beziehen, einschliesslich andauernder Pannen bzw. Störungen beim Datentransport, dem Zugang zur Internet-Seite, dem Internet-Anschluss (ISP), dem mobilen Kommunikationsdienst (Netzbetreiber), anderen Telekommunikationsvorrichtungen oder bei der Stromversorgung.

„**Kosten**“ bezeichnet insbesondere (a) die Kosten für den Service von Selectron in Form des Kaufpreises für die Fernwartungslizenz, (b) den Kaufpreis für das Hardware-Modem.

„**Lizenzierte Benutzer**“ bezeichnet die Beschäftigten und temporären Mitarbeiter des Kunden sowie von dessen Fahrzeugkunden, die vom Kunden ermächtigt wurden, auf den Service zuzugreifen und diesen für den Kunden und den jeweiligen Fahrzeugkunden für die Instandhaltung, Fernwartung und das Flottenmanagement zu nutzen.

„**Mobiler Kommunikationsdienst**“ bezeichnet den Mobilfunkdatendienst (GSM, GPRS, EDGE, UMTS, Bluetooth, WLAN), Satellitentelefondienst oder andere Kommunikationsdienste, die zur Übertragung der Fahrzeugdaten an und von den integrierten Geräten und der Service-Plattform genutzt werden.

„**Service**“ bezeichnet den Online-Service, der mittels der Service-Software auf der Service-Plattform angeboten wird und auf den die lizenzierten Benutzer über das Service-Web-Portal oder ein anderes IP basiertes Kommunikationsprotokoll zugreifen können, der die zu und von den Hardware-Modems übertragenen Fahrzeugdaten überwacht und kontrolliert.

„**Service Handbücher**“ bezeichnet die Benutzer- und Installationsanweisungen, die in elektronischer Form oder als Ausdruck seitens Selectron dem Kunden im Zusammenhang mit dem Service zur Verfügung gestellt werden.

„**Service-Web-Portal**“ besteht aus dem Internetangebot mit den dazugehörigen Inhalten von Selectron, über die die lizenzierten Benutzer einen Online-Zugang zur Nutzung des Service erhalten.

„**Service-Plattform**“ bezeichnet den Hardware-Server und andere IT-Systeme, auf denen die Service-Software den Service ausführt.

„**Service-Software**“ bezeichnet die Service-Software in Form von Objektcodes, mit deren Hilfe der Service auf der Service-Plattform ausgeführt wird, einschliesslich des Service-Web-Portals und der zugehörigen Inhalte, Software-Updates und -Upgrades,

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

Konfigurations- und Kalibrierungseinstellungen und die dazu notwendigen Werkzeuge sowie Installations- und Bedienungsanleitungen und anderen damit in Zusammenhang stehenden Softwareunterlagen.

„**Service-Spezifikationen**“ bezeichnet die in der Dokumentation der Service-Software und des Service-Web-Portals angegebenen technischen Daten im Zusammenhang mit dem Service.

„**Servicezeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde (a) Zugang zum Service-Web-Portal hat und über (b) die Lizenzen und Rechte gemäss Ziff. 3.1 verfügt. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Aktivierungsdatum.

„**Softwareaktualisierungen**“ bezeichnet eine nachfolgende Fassung oder Version der Service-Software, die Selectron oder ihre Erfüllungsgehilfen zur Nutzung im Zusammenhang mit dem Service nach ihrem Ermessen einsetzen.

„**Systemanpassungen**“ bezeichnet unter anderem sämtliche Änderungen, Fehlerkorrekturen, Konfigurations- und Kalibrierungseinstellungen, Software-Updates und -Upgrades und nachfolgende Versionen der Service-Software, unabhängig davon ob diese von Selectron oder einem anderen Unternehmen entwickelt wurden.

„**Übliche Supportzeiten**“ bezeichnet die üblichen Bürozeiten, die auf www.selectron.ch unter Technischer Support aufgeführt sind. Feiertage werden entsprechend der Vorgabe durch Selectron ausgenommen, vorbehaltlich einer Änderung durch Selectron nach deren alleinigem Ermessen.

„**Unberechtigter Fehler**“ bezeichnet einen Fehler im Service im Zusammenhang mit oder bedingt durch (a) Missbrauch, Anpassung, Beschädigung oder Änderung am Service-Web-Portal, der Service-Software, den Zugangsschlüsseln oder anderen Elementen des Service, der durch andere Parteien als Selectron oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wird, (b) nicht vorschriftgemässe Auswahl, Installation oder Wartung bzw. Missbrauch, Anpassung oder Beschädigung der Hardware-Modems (oder von deren SIM-Karten) oder deren Konfigurations- und Kalibrierungseinstellungen, (c) jede Nutzung des Service, die nicht Gegenstand der eingeschränkten und in Übereinstimmung mit Ziffer 3.1 gewährten Lizenzen und Rechte ist, (d) Nutzung des Service mit gestörten, nicht funktionierenden oder nicht vorschriftsmässig konfigurierten Hardware-Modems, SIM-Karten, Systemen für den mobilen Kommunikationsdienst (unabhängig davon ob Selectron diese ausgewählt und beauftragt hat) oder mit Internetzugangs- oder Web -Browser-Software des Kunden, (e) die Veränderung oder den Wechsel der Kommunikationsinfrastruktur, (f) Fehler, die im Risikobereich des Kunden oder seiner Fahrzeugkunden liegen und unter Ziffer 7.4 konkretisiert werden, oder (g) Fehler, die sich nach angemessener Beurteilung durch Selectron nicht wesentlich auf die Nutzung des Service durch den Kunden und dessen Fahrzeugkunden auswirken.

„**Einsatzgebiet**“ bezeichnet das Gebiet, in welchem die On-Board to Ground Kommunikation mit dem Fahrzeug gewährleistet ist. Das Einsatzgebiet ist abhängig vom verwendeten Hardware-Modem und der örtlich vorhandenen Infrastrukturen der Telekommunikationsdienstleister.

„**Zugangsschlüssel**“ bezeichnet Zugangsname, Benutzername und Passwörter, die dem Kunden und dessen Fahrzeugkunden zugeordnet werden und es einem lizenzierten Benutzer gestatten, auf den Service über das Service-Web-Portal zuzugreifen und den Service zu nutzen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS; AKTIVIERUNG DES SERVICE-WEB-PORTALS

2.1 Zustandekommen der Fernwartungslizenz. Offerten von Selectron sind freibleibend. Der Vertrag zwischen Selectron und dem Kunden über die Fernwartungslizenz kommt dadurch zustande, dass Selectron die auf Basis der Offerte von Selectron abgegebene Bestellung des Kunden mittels Auftragsbestätigung annimmt.

2.2 Auswahl, Lieferung und Installation von Hardware-Modems. Der Kunde trägt die Verantwortung für (a) die Auswahl des richtigen Typs des Hardware-Modems, (b) dessen Installation im Fahrzeug, einschliesslich der vorschriftsmässigen Befestigung und Anbringung der Antennen und des Hauptgeräts und der damit verbundenen Herstellung eines vorschriftsmässigen Verbindungspunkts, sowie alle anderen in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten und Kosten und (c) die Wartung des Hardware-Modems auf eine Weise, dass dieses zusammen mit dem Fahrzeug vorschriftsmässig funktioniert und ordnungsgemäss die Fahrzeugdaten überträgt und in Empfang nimmt. Selectron und ihre Erfüllungsgehilfen behalten sich alle Rechte und Ansprüche aus geistigem Eigentum an der Firmware der Hardware-Modems vor.

2.3 Bereitstellung und Kontrolle über die Zugangsschlüssel. Sobald der Kunde eine Fernwartungslizenz erworben hat und Selectron die Zahlung erhalten hat, stellt Selectron dem Kunden ein Lizenzdokument mit der Lizenznummer aus, generiert die Zugangsschlüssel und stellt diese dem Kunden zu und schaltet den Zugang zum Web-Service-Portal für den Kunden frei. Damit kann der Kunde den Service aktivieren und zur Inbetriebnahme des Fahrzeuges und des Service nutzen.

Aus Sicherheitsgründen muss der Kunde die ursprünglich generierten Passwörter unmittelbar nach dem ersten Zugriff auf den Service ändern. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass er für die Sicherung sämtlicher Zugangsschlüssel und den streng vertraulichen Umgang mit ihnen verantwortlich ist und sie nur an lizenzierte Benutzer des Kunden und der Fahrzeugkunden weitergibt. Diesbezüglich bestätigt der Kunde und stimmt zu, dass er für die Nutzung des Service durch nicht lizenzierte Benutzer, die über von Selectron dem Kunden zur Verfügung gestellte Zugangsschlüssel Zugang zum Service erlangen, verantwortlich ist, selbst wenn sich der Kunde über diesen Umstand nicht bewusst war oder seine Genehmigung zu einer solchen Nutzung nicht erteilte, es sei denn, ein solcher Zugang erfolgte nach Ablauf von sechs (6) Werktagen nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung des Kunden an Selectron, die Zugangsschlüssel ungültig zu machen oder zu sperren.

2.4 Aktivierung des Servicezeitraumes. Spätestens zu dem Zeitpunkt da der Kunde das Fahrzeug und somit die On-Board to Ground Kommunikation in den regulären Betrieb stellt, ist der Kunde verpflichtet, die Aktivierung des Servicezeitraumes im Service-Web-Portal selbst vorzunehmen. Selectron oder deren Erfüllungsgehilfen sind jedoch berechtigt, die Aktivierung selbst und endgültig vorzunehmen,

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

wenn sie bereits vor der Aktivierung durch den Kunden einen regelmässigen Datenverkehr (begründend den regulären Betrieb) feststellt. In diesem Falle wird der Kunde über die Aktivierung informiert.

2.5 Einrichten des mobilen Kommunikationsdienstes. Der Kunde schliesst direkt einen Vertrag mit einem Telekommunikationsdiensteanbieter zur Einrichtung eines mobilen Kommunikationsdienstes auf der Grundlage der zwischen dem Kunden und dem Telekommunikationsdiensteanbieter festgelegten Bedingungen.

2.6 SIM-Karten. Der Kunde hat die SIM-Karten zur Installation in das Hardware-Modem von dem von ihm gewählten Telekommunikationsdiensteanbieter zu beschaffen. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass er für die vorschriftsmässige Installation der SIM-Karten in das Hardware-Modem verantwortlich ist.

2.7 Einrichtung eines Zugangs zum Service-Web-Portal. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass er für die Bereitstellung eines vorschriftsmässig konfigurierten Internet-Zugangs sowie der erforderlichen Internet-Browser-Software für die lizenzierten Benutzer verantwortlich ist, damit diese Zugang zum Service über das Service-Web-Portal erhalten.

2.8 Schulungsprogramme. Auf Anfrage des Kunden kann Selectron auf der Grundlage eines separaten Angebotes, Schulungsprogramme an Standorten, zu Terminen und mit der Dauer anbieten, die zwischen Selectron und dem Kunden vereinbart werden.

2.8 Individualentwicklung. Allfällige Individualentwicklungen, die in besonderer Weise auf die kundenspezifischen Anforderungen eingehen, bedürfen der besonderen Vereinbarung in einem separaten Vertrag zwischen Selectron und dem Kunden.

3. GEWÄHRUNG EINGESCHRÄNKTER LIZENZEN ZUR AKTIVIERUNG DES ZUGANGS ZUM SERVICE-WEB-PORTAL UND DESSEN NUTZUNG

3.1 Gewährung eingeschränkter Lizenzen und Rechte. Ab dem Aktivierungsdatum gewährt Selectron dem Kunden ein(e) eingeschränkte(s), kündbare(s), persönliche(s), nicht ausschliessliche(s) und nicht übertragbare(s) (a) Lizenz zur Nutzung der Firmware des betreffenden Hardware-Modems, (b) Lizenz zur Verwendung der Service-Software und (c) Recht auf Zugang und Nutzung des Service über das Service-Web-Portal für die geschäftsinternen Zwecke des Kunden und seiner Fahrzeugkunden, um es den lizenzierten Benutzern zu ermöglichen, ein Fahrzeug zu überwachen und zu kontrollieren, wobei diesbezüglich (i) die Nutzung durch nicht lizenzierte Benutzer, (ii) die Nutzung zusammen mit einem Modem oder anderen Vorrichtungen, die nicht von Selectron erworben wurden, und (iii) die Nutzung für alle Fahrzeuge, die nicht dem Kunden bzw. seinen Fahrzeugkunden gehören, ausgeschlossen wird. Die dem Kunden gewährten Lizenzen und Rechte gemäss dieser Ziff. 3.1 sind dahingehend beschränkt, dass sie ausschliesslich im Zusammenhang mit demjenigen Hardware-Modem ausgeübt werden dürfen, welches der jeweiligen Fernwartungslizenz zugeordnet ist.

3.2 Geistiges Eigentum von Selectron und ihrer Erfüllungsgehilfen. Die eingeschränkten Lizenzen und Rechte, die dem Kunden auf der Grundlage von Ziffer 3.1 gewährt werden, beinhalten keine Ansprüche oder Eigentumsrechte an der Firmware der Hardware-Modems, an der Service-Software und anderem geistigen Eigentum von Selectron und ihrer Erfüllungsgehilfen und dürfen auch nicht als Verkauf von Rechten ausgelegt werden. Vorbehaltlich der eingeschränkten Lizenzen und Rechte, die dem Kunden auf der Grundlage von Ziffer 3.1 gewährt werden, bleiben Selectron und deren Erfüllungsgehilfen Inhaber sämtlicher Rechte, Ansprüche und Inhalte aus allem geistigen Eigentum, einschliesslich der Firmware der Hardware-Modems, der Service-Software, den Inhalten des Service-Web-Portals und der Service-Spezifikationen sowie beliebiger Systemanpassungen, Verbesserungen und kundenspezifischer Anpassungen an den vorgenannten Elementen, die gemeinsam oder unabhängig vom Kunden und/oder von Selectron geschaffen oder entwickelt wurden, unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer Individualentwicklung oder in sonstiger Form erfolgte. Der Kunde verfügt über keinerlei Rechte zum Besitz von Kopien der Service-Software. Darüber hinaus hat der Kunde kein Recht an dem Quellcode der Service-Software. Der Kunde darf weder selbst noch darf er Folgendes einem Fahrzeugkunden, einem lizenzierten Benutzer oder anderen Parteien gestatten, (a) eine Rückwärtsentwicklung des Quellcodes vornehmen, diesen dekompileieren, übersetzen, auseinandernehmen oder den Versuch unternehmen, den Quellcode bzw. die dem geistigen Eigentum von Selectron und deren Erfüllungsgehilfen zugrunde liegenden Ideen oder Algorithmen ausfindig zu machen oder in sonstiger Form das geistige Eigentum von Selectron und deren Erfüllungsgehilfen oder andere Aspekte des Service mit Ausnahme in der in den vorliegenden AGB gestatteten Form zu nutzen, (b) das geistige Eigentum von Selectron und deren Erfüllungsgehilfen oder andere Aspekte des Service übertragen, verkaufen, im Rahmen von Leasing übertragen, verleihen, weitergeben, im Rahmen von Timesharing oder für die Zwecke eines Serviceunternehmens einsetzen, mit Ausnahme der Gewährung der Nutzung des Service unter Wahrung der für den Kunden selbst geltenden Bedingungen an die Fahrzeugkunden des Kunden (c) das geistige Eigentum von Selectron und deren Erfüllungsgehilfen oder andere Aspekte des Service zu Gunsten einer dritten Partei nutzen, dieser zur Verfügung stellen oder die Nutzung durch andere gestatten, mit Ausnahme der Gewährung der Nutzung des Service unter Wahrung der für den Kunden selbst geltenden Bedingungen an die Fahrzeugkunden des Kunden (d) den Versuch unternehmen, das geistige Eigentum von Selectron und deren Erfüllungsgehilfen oder andere Aspekte des Service zurückzusetzen oder zu deaktivieren, mit Ausnahme in der in den vorliegenden AGB oder dem Service-Handbüchern gestatteten Form, oder (e) versuchen, Urheberrechte, Warenzeichen und andere Angaben, die auf geistigem Eigentum von Selectron und deren Erfüllungsgehilfen oder anderen Aspekten des Service erscheinen, unkenntlich zu machen oder zu entfernen.

3.3 Lizenzprüfungen. Auf schriftlichen Antrag von Selectron, jedoch nicht häufiger als einmal alle zwölf (12) Monate, (a) legt der Kunde Selectron eine unterzeichnete Bescheinigung vor, der entnommen werden kann, dass die Firmware des/der von ihm erworbenen Hardware-Modem(s) und der Service im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesen AGB genutzt werden, und (b) ist Selectron berechtigt, die Nutzung der lizenzierten Software durch den Kunden, die verbundenen Unternehmen des Kunden, Vertragsnehmer des Kunden und Dritte, denen der Kunde unter Umständen die Firmware des/der von ihm erworbenen Hardware-Modem(s) sowie die Nutzung des Service zur Verfügung gestellt hat, insbesondere die Fahrzeugkunden des Kunden, zu überprüfen (direkt vor Ort oder von per Fernzugriff). Eine solche Prüfung ist während der normalen Geschäftszeiten in Absprache mit dem Kunden vorzunehmen und darf die Geschäftstätigkeiten nicht in unangemessener Form stören.

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

4. TECHNISCHER SUPPORT DURCH SELECTRON UND AKTUALISIERUNGEN DES SERVICE

4.1 Technischer Support durch Selectron. Selectron leistet einen technischen Support für **berechtigte** Fehler für einen (1) vom Kunden angegebenen lizenzierten Benutzer, wobei dieser Support die in dieser Ziffer 4.1 aufgeführten Serviceleistungen umfasst. Selectron erbringt für den vom Kunden angegebenen lizenzierten Benutzer einen technischen Support per E-Mail während der üblichen Supportzeiten für die Zwecke, eine Fehlersuche durchzuführen und alle berechtigten Fehler zu ermitteln und zu beheben bzw. dafür einen Workaround zur Verfügung zu stellen. Der vom Kunden angegebene lizenzierte Benutzer kann den technischen Support während der üblichen Supportzeiten wie folgt in Anspruch nehmen: (a) mittels Zugriff auf das Online-Support-System von Selectron oder (b) durch Verschicken einer E-Mail an die E-Mail-Adresse des technischen Supports oder c) durch telefonische Kontaktaufnahme mit dem Kundensupport von Selectron. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesen AGB ist Selectron nicht verpflichtet, dem Kunden technischen Support bezüglich der Service-Software zu leisten, wenn diese aufgrund eines unberechtigten Fehlers nicht in Übereinstimmung mit den angemessenen Spezifikationen funktioniert. Selectron stellt dem Kunden den im Zusammenhang mit **unberechtigten** Fehlern geleisteten technischen Support zu dem zum betreffenden Zeitpunkt generell gültigen Konditionen für Support Dienstleistungen von Selectron oder deren beteiligten Erfüllungsgehilfen in Rechnung.

4.2 Aktualisierungen des Service. Selectron behält sich das Recht vor, das Erscheinungsbild und die Bedienmerkmale des Service-Web-Portals und seinen Inhalt, die Service-Software, die Darstellung der Fahrzeugdaten und andere Aspekte des Service zu ändern. Selectron behält sich weiterhin das Recht vor, während des Servicezeitraums von Zeit zu Zeit mit vorheriger Benachrichtigung des Kunden Software-Aktualisierungen und Aktualisierungen des Service vorzunehmen. Soweit erforderlich, übermittelt Selectron dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist im Anschluss an solche Aktualisierungen entsprechende Änderungen an den Service-Handbüchern. Die Leistungsmerkmale, Funktionalitäten und Fehlerkorrekturen, die Bestandteil von Softwareaktualisierungen oder anderen Aktualisierungen am Service sind, sowie die Zeitpunkte und die Häufigkeit der Umsetzung der vorstehend genannten Massnahmen bleiben dem alleinigen Ermessen von Selectron vorbehalten. Der Kunde ist für die interne Weiterbildung sowie bei seinen Fahrzeugkunden im Zusammenhang mit Softwareaktualisierungen oder anderen Aktualisierungen am Service selbst verantwortlich; auf Anfrage des Kunden kann Selectron jedoch, gegen zusätzliche Vergütung dafür Schulungsprogramme gemäss Ziffer 2.8 durchführen.

4.3 Änderungen durch den Betreiber des Kommunikationsdienstes. Der Kunde akzeptiert, dass (a) Selectron nicht verantwortlich ist für Änderungen in der Kommunikationsinfrastruktur oder -funktionalität durch deren Betreiber oder durch einen Wechsel des Betreibers durch den Kunden, (b) daraus folgende Fehler als unberechtigte Fehler gemäss Ziffer 4.1 gehandhabt werden.

5. VERANTWORTLICHKEITEN UND ANDERE PFLICHTEN DES KUNDEN

5.1 Kontrollen über die Nutzung des Service und der Fahrzeugdaten. Neben den in den Ziffern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 4.2 und 4.3 aufgeführten Verantwortlichkeiten des Kunden ist der Kunde stets verantwortlich für (a) die vorschriftsmässige Konfiguration des Service für die beabsichtigten Zwecke und Anforderungen des Kunden, (b) die rechtmässige oder unrechtmässige Nutzung des Service durch die lizenzierten Benutzer und andere Anwender, denen der Kunde gegebenenfalls Zugang unter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser AGB gewährt hat, (c) die Sicherung und Archivierung der Fahrzeugdaten, soweit z.B. der Datei-Download genutzt wird, mindestens einmal pro Kalendermonat an einem von der Service-Plattform getrennten, sicheren Standort, ungeachtet der Fahrzeugdaten, die im Zuge der Nutzung des Service auf der Service-Plattform gespeichert werden, sowie (d) die Rechtmässigkeit sämtlicher Fahrzeugdaten, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf die rechtmässige Beschaffung und Nutzung der Daten und sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Bestimmung des Eigentums bzw. der Einhaltung der diesbezüglichen Rechte auf geistiges Eigentum.

5.2 Zusammenarbeit und Zugangsgewährung. Wenn dies seitens Selectron für die Zwecke der Durchführung von Individualentwicklungen oder der Erbringung von technischem Support für notwendig erachtet wird, stimmt der Kunde zu, alles Angemessene und in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um Selectron und deren Erfüllungsgehilfen dabei zu unterstützen.

5.3 Untersuchungen von Verletzungen durch Dritte. Der Kunde arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen mit Selectron und deren Erfüllungsgehilfen zusammen und bietet eine angemessene Unterstützung an, wenn Selectron oder deren Erfüllungsgehilfen Untersuchungen aufnehmen oder eine Klage einreichen gegen eine dritte Partei, die im Verdacht steht, den Service im Zusammenhang mit der Nutzung des Service durch den Kunden zu nutzen oder genutzt zu haben, ohne dazu berechtigt zu sein.

6. KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Kosten für den Service. Das Recht des Kunden für den Zugriff auf und die Nutzung des Service, insbesondere des Service-Web-Portals, gemäss Ziffer 3.1 ist für die Dauer der in der Fernwartungslizenz bestimmten Erstlaufzeit durch die Bezahlung des Preises der Fernwartungslizenz abgegolten.

6.2 Verlängerungen der Fernwartungslizenz: Für die erste Verlängerung der Fernwartungslizenz nach Ablauf der darin bestimmten Erstlaufzeit sowie für allfällige weitere Verlängerungen danach (unten Ziff. 11.1) gelten die zu Beginn der jeweiligen Verlängerungsdauer der Lizenz dann gültigen Preiskonditionen von Selectron.

6.3 Kosten für den mobilen Kommunikationsdienst. Die Kosten für den mobilen Kommunikationsdienst sind vom Kunden zu tragen und richten sich nach direkt dem zwischen dem Kunden und dem von diesem gewählten Telekommunikationsdiensteanbieter vereinbarten Vertrag.

6.4 Erstattung zusätzlicher Kosten. Der Kunde hat Selectron die folgenden Kosten zu erstatten, die Selectron oder deren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Fernwartungslizenz entstehen: (a) Reise-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten in angemessener Höhe für die Durchführung der Arbeiten vor Ort, (b)

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

Auslagen für Verpackung und Versand, Transportversicherung (wenn erwünscht) und (c) Umsatzsteuer, Einfuhrzölle oder andere Steuern, Gebühren oder Abgaben, die auf der Grundlage der Transaktionen, die Gegenstand der Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Selectron sind, eingezogen oder erhoben werden, und (d) alle Gebühren, Zolltarife, Inkasso- oder andere Kosten, die von staatlichen Behörden oder jedweden Dritten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von mobilen Kommunikationsdiensten erhoben und an Selectron weitergegeben werden. Zusätzliche Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt, wenn sie entstanden sind. Für die unter dieser Ziffer genannten Kosten gelten die zum betreffenden Zeitpunkt generell gültigen Konditionen für Support Dienstleistungen von Selectron oder deren beteiligten Erfüllungsgehilfen.

6.5 Zahlung. Sofern nichts anderes in diesen AGB aufgeführt ist, sind die seitens Selectron an den Kunden per E-Mail übermittelten Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Vom Verzugszeitpunkt an (a) ist der Kunde verpflichtet, für jeden Verzugstag auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen für das Jahr in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank nach Art. 3 der Richtlinie 2000/35/EG vom 29.6.2000 angewendeten Bezugszinssatzes zu zahlen, (b) behält sich Selectron das Recht vor, den Zugang zum und die Nutzung des Service durch den Kunden auszusetzen bis alle ausstehenden Beträge (einschliesslich Zinsen) beglichen sind, und (c) sind alle Kosten der Aussetzung und erneuten Berechtigung vom Kunden zu tragen. Alle vom Kunden zu erbringenden Zahlungen sind ohne Aufrechnung und Abzug in CHF zu leisten.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Service. Während des Servicezeitraums gewährleistet Selectron, dass der Service im Wesentlichen funktioniert. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf unberechtigte Fehler, d.h. Selectron übernimmt diesbezüglich gegenüber dem Kunden keinerlei Verpflichtungen oder Haftung. Nach einer Anfrage auf Leistung von technischem Support seitens des vom Kunden angegebenen lizenzierten Benutzers, wie in Ziffer 4.1 aufgeführt, hat Selectron innerhalb einer angemessenen Frist im Anschluss an diese Anfrage dem vom Kunden angegebenen lizenzierten Benutzer technischen Support zu leisten, um die berechtigten Fehler zu korrigieren und dafür zu sorgen, dass der Service in Übereinstimmung mit den Service-Spezifikationen funktioniert. Die Art der jeweils vorgenommenen Fehlerkorrektur bleibt dem ausschliesslichen Ermessen von Selectron vorbehalten. Es wird davon ausgegangen, dass Selectron ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, wenn dem Kunden eine vorschriftsmässige Fehlerkorrektur erbracht wurde. Der Kunde kann den Service und die Fernwartungslizenz(en) gemäss Ziffer 11.2 (e) beenden, wenn zwei (2) oder mehr Vorfälle einer fortgesetzten Unterbrechung des Service aufgetreten sind, die nicht auf einen unberechtigten Fehler zurückzuführen sind und jeweils mehr als fünf (5) aufeinanderfolgende Werkzeuge andauern, sofern Selectron diesen Ausfall nicht innerhalb der in Ziffer 11.2 aufgeführten Frist behebt. Die in der vorliegenden Ziffer 7.1 genannten Rechte und Ansprüche sind die einzigen Rechte und Ansprüche, über die der Kunde bei Verstössen gegen die Gewährleistungspflichten durch Selectron verfügt.

7.2 Qualifiziertes Personal. Selectron gewährleistet, dass der technische Support von qualifiziertem Personal durchgeführt werden und dass diese Tätigkeiten in einer professionellen und fachgerechten Art für den Kunden erbracht werden.

7.3 Hardware-Modems. Selectron gewährleistet, dass die gelieferten Hardware-Modems den vertraglichen Vorgaben entsprechen und nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Kunde die Modems unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen Selectron innerhalb von zehn (10) Werktagen schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Kunde Selectron spätestens binnen eines (1) Jahres ab der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt die Ware als genehmigt mit der Folge, dass der Kunde seine Mängelansprüche verliert. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch normalen Verschleiss, äussere Einflüsse, fehlerhafte Installation und Wartung innerhalb der Fahrzeuge, durch Bedienungsfehler oder andere unberechtigte Fehler verursacht wurden. Liegt ein feststellbarer und reproduzierbarer Mangel vor, den der Kunde unverzüglich gerügt hat, ist Selectron nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt und verpflichtet. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so hat der Kunde sämtliche Kosten zu tragen, die seitens Selectron in Zusammenhang mit der Untersuchung, der Reparatur oder dem Ersatz der Produkte angefallen sind.

7.4 Risikobereiche des Kunden. Selectron sichert nicht zu und gewährleistet nicht, dass der Service ohne Unterbrechungen oder störungsfrei funktionieren wird bzw. Zuverlässigkeits- oder Erfüllungsstandards entspricht, welche über diese AGB und die Service-Spezifikationen hinausgehen. Selectron sichert nicht zu und gewährleistet nicht, dass die lizenzierte Software bestimmte Funktionen erfüllt oder über Merkmale verfügt, die nicht ausdrücklich in den Service-Spezifikationen aufgeführt sind. Selectron übernimmt keine Verantwortung für die Kommunikationsinfrastruktur. Der Kunde erkennt an, dass eine unkontrollierbare zeitliche Verzögerung existiert bei (a) Auftreten eines Fahrzeugereignisses und der Übertragung zu den Hardware-Modems, (b) der Übertragung maschinenlesbarer Rohdaten durch die Hardware-Modems hin zu Selectron und (c) der Übertragung verarbeiteter Nutzdaten zum lizenzierten Benutzer über den Service.

7.5 Beschränkung der Gewährleistung. Über die oben ausgeführte Gewährleistung hinaus werden keine Zusicherungen oder Garantien weder in schriftlicher noch in mündlicher Form ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben. Selectron schliesst insbesondere stillschweigende Zusagen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Selectron haftet weder aus Vertrag noch aus Gesetz, wenn die Hardware-Modems von Personen verändert werden, bei denen es sich nicht um Mitarbeiter von Selectron oder deren Erfüllungsgehilfen handelt.

8. SCHADLOSHALTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Schadloshaltung des Kunden. Selectron hat den Kunden zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten in Bezug auf sämtliche Kosten und Schäden, die dem Kunden endgültig auferlegt werden wegen eines direkten Verstosses gegen das Recht auf geistiges Eigentum eines Dritten speziell bei Nutzung des Service, unter der Bedingung, dass (a) der Kunde Selectron unverzüglich schriftlich über die geltend gemachten Ansprüche informiert, (b) der Kunde es Selectron überlässt, nach eigenem Ermessen eine

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

angemessene Verteidigungsstrategie zu verfolgen und alle damit verbundenen Verhandlungen zur Beilegung der Angelegenheit zu führen, und (c) der Kunde mit Selectron bei der Ergreifung der erforderlichen Verteidigungsmassnahmen zusammenarbeitet (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf die Bereitstellung sämtlicher Dokumente und Informationen für Selectron, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden und für die Verteidigung relevant sind, und indem der Kunde dafür sorgt, dass sein Personal als Zeuge auftritt oder der Kunde sich mit Selectron bzw. deren Rechtsanwälten im Zusammenhang mit einer solchen Verteidigung entsprechend berät). Selectron ist jedoch nicht verantwortlich für Verletzungen geistigen Eigentums, die beruhen auf (a) Veränderungen an den Hardware-Modems, die von Personen vorgenommen werden, bei denen es sich nicht um Selectron oder deren Erfüllungsgehilfen handelt, (b) einer Nutzung des Service, die ausserhalb des Umfangs der eingeschränkten Lizenzen und Rechte liegt, die gemäss Ziffer 3.1 gewährt wurden, (c) einer Nutzung des Service, der Anwendungen, Technologien oder Anlagen von Selectron, die nichtautorisierte Rechte auf geistiges Eigentum eines Dritten verwendet, und (d) Ansprüchen in Bezug auf Bereiche, die unter den Verantwortungsbereich des Kunden gemäss Vorgabe in Ziffer 5.1 fallen. Darüber hinaus kann Selectron nach alleinigem Ermessen und auf ihre Kosten eine der folgenden Massnahmen ergreifen, um Forderungen bezüglich der Verletzung geistigem Eigentums zu mildern und/oder beizulegen: (a) Austausch oder Änderung von Aspekten des Service, um dafür zu sorgen, dass dadurch kein Verstoß mehr begangen wird, (b) Beschaffung einer Lizenz für den Kunden zur Nutzung der Rechte, die vermeintlich verletzt werden, oder (c) Einstellung des Service bei gleichzeitiger Erstattung bereits bezahlter Kosten. Die oben aufgeführten Massnahmen sind die einzigen Rechte und Ansprüche des Kunden gegenüber Selectron und die einzigen Verpflichtungen und Haftungspflichten, die Selectron bei einem Verstoß gegen geistiges Eigentum zu übernehmen hat.

8.2 Schadloshaltung von Selectron. Der Kunde hat Selectron und deren Erfüllungsgehilfen zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten in Bezug auf alle Schäden, Kosten und Haftungsansprüche, zu denen es bedingt durch oder auf Grund der Nutzung oder des Betriebs des Service kommt, wenn die bei Selectron und/oder deren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, Kosten und Haftungsansprüche auf Folgendes zurückzuführen sind oder durch Folgendes verursacht wurden: (a) Verstösse gegen das geistige Eigentum Dritter, für die der Kunde verantwortlich ist, (b) Verstösse des Kunden, der lizenzierten Benutzer des Kunden oder seiner Fahrzeugkunden oder anderen Personals des Kunden oder seiner Fahrzeugkunden gegen die Bestimmungen der Ziffern 3.1, 3.2 oder 9, (c) Bereiche unter der Verantwortung des Kunden, wie in Ziffer 5.1 aufgeführt, (d) Nutzung des Service seitens nicht lizenziierter Benutzer, die Zugang zum Service über die von Selectron dem Kunden bereitgestellten Zugangsschlüssel erlangt haben, mit Ausnahme in der in Ziffer 2.3 aufgeführten Form, oder (e) Forderungen, die seitens des Betreibers des mobilen Kommunikationsdienstes, mit welchem der Kunde direkt einen Vertrag abgeschlossen hat, in Bezug auf eine Nichtzahlung vorgebracht werden.

8.3 Haftungsbeschränkung. Die Parteien haften für der anderen Partei mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursachte direkte Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, haften die Parteien wechselseitig insbesondere nicht - weder aus Vertrag noch aus Gesetz - für Beträge, bei denen es sich um entgangene Gewinne, entgangene Geschäfte, zufällige, mittelbare oder indirekte Schäden bzw. Folgeschäden der anderen Partei handelt, einschliesslich Kosten oder Entschädigungen im Zusammenhang mit Serviceausfallzeiten, Datenverlusten, berechtigten oder unberechtigten Fehlern, Arbeitsniederlegungen oder Verzögerungen. Die oben aufgeführten Punkte beschränken nicht die beiderseitigen Verpflichtungen im Rahmen der Leistung von Entschädigungen, Ergreifung von Verteidigungsmassnahmen und Schadloshaltungen, die in oben Ziffer 8.1 und 8.2 aufgeführt werden. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten auch nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung von Selectron nach dem Produkthaftungsgesetz in Bezug auf gelieferte Hardware-Modems.

9. GEHEIMHALTUNG

Beide Parteien unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, dass keine Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen der anderen Partei während der Dauer der Fernwartungslizenz(en) und während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren nach Beendigung der letzten Fernwartungslizenz an andere weitergegeben werden. Das gesamte geistige Eigentum von Selectron und deren Erfüllungsgehilfen, mit Ausnahme der Marken und Warenzeichen, gilt als vertrauliche Informationen und darf weder ganz noch teilweise Dritten mitgeteilt werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Rahmen dieser AGB und einer Fernwartungslizenz erlaubt ist. Keine der Parteien ist verpflichtet, Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass diesbezüglich seitens der betreffenden Partei ein Fehler oder ein Versäumnis begangen wurde, bzw. die dieser Partei bereits bekannt waren, die seitens einer dritten Partei unabhängig entwickelt wurden oder die im Rahmen eines vorschriftsmässigen rechtlichen oder staatlichen Verfahrens bekannt gegeben wurden, vertraulich zu behandeln.

10. DATENSCHUTZ

10.1 Beachtung des Datenschutzrechts. Die Parteien verpflichten sich, alle relevanten Datenschutzbestimmungen zu beachten, soweit eine Verletzung dieser Bestimmungen die Interessen der anderen Partei berührt. Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen frei, die aus oder in Zusammenhang mit einer Nichtbeachtung oder ungenügenden Beachtung der zuvor genannten Bestimmungen durch die freistellende Partei resultieren.

10.2 Nutzung von Kundendaten durch Selectron. Selectron und deren Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, personenbezogene Daten, insbesondere Positionsdaten, in dem Umfang zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen, der erforderlich ist, um den Kunden und dessen Fahrzeugkunden in die Lage zu versetzen, den Service zu nutzen, sowie zu Abrechnungszwecken. Selectron ist darüber hinaus berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben, die Selectron zur Bereitstellung des Service in Anspruch nimmt.

10.3 Zustimmung des Kunden in die Datenverarbeitung; Informationspflichten. Der Kunde stimmt der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Daten durch Selectron und deren Erfüllungsgehilfen im Umfang von Ziffer 10.2 zu. Der Kunde informiert seine Mitarbeiter, lizenzierten Benutzer und alle sonstigen mit Hardware-Modems mit Verbindung zu dem Service ausgestatteten Personen, insbesondere seine Fahrzeugkunden, über die Art von Daten, die verarbeitet werden, den Zweck und die Dauer der Verarbeitung und ob die Daten Dritten zum Zweck der Bereitstellung des Service übertragen werden. Darüber hinaus informiert der Kunde seine Mitarbeiter, lizenzierten Benutzer und anderen Personen, insbesondere seine Fahrzeugkunden, über ihre

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

Rechte bezüglich der verarbeiteten Daten. Der Kunde gewährleistet, dass er über die schriftliche Zustimmung seiner Mitarbeiter, lizenzierten Benutzer und aller sonstigen mit einem Hardware-Modem mit Verbindung zu dem Service ausgestatteten Personen, insbesondere seine Fahrzeugkunden, verfügt, personenbezogene Daten, insbesondere Positionsdaten, weiterzugeben und dass er Selectron ausdrücklich anweist, den Service durch Nutzung und Speicherung dieser Daten bereitzustellen und diese Daten an Dritte weiterzugeben, die Selectron zur Bereitstellung des Service in Anspruch nimmt. Der Kunde hat auf Anfrage von Selectron die entsprechende Zustimmung oder eine sachgemässe Vereinbarung über den Betrieb vorzulegen.

10.4 Widerrufsrecht des Kunden. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Positionsdaten jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf muss Selectron schriftlich vorgelegt werden. Der Widerruf berührt nicht die Wirksamkeit der Vertragsbeziehungen zwischen Selectron und dem Kunden und beeinflusst insbesondere nicht die Zahlungspflichten des Kunden. Der Kunde erkennt an, dass Selectron als Folge eines solchen Widerrufs möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Service zu erbringen.

11. BEENDIGUNG

11.1 Laufzeit/Verlängerung/ordentliche Beendigung. Sofern eine Fernwartungslizenz nicht frühzeitig, wie in Ziff. 11.2 oder 11.3 geregelt, beendet wird, bleibt diese bis zum Ablauf des Servicezeitraums in Kraft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verlängert sich der in der Fernwartungslizenz für eine Erstlaufzeit festgelegte Servicezeitraum automatisch für eine weitere Dauer von jeweils einem (1) Jahr, es sei denn eine Partei teilt der anderen schriftlich ihre Absicht, die Fernwartungslizenz nicht zu verlängern, mindestens drei (3) Monate vor dem Zeitpunkt mit, zu dem die Fernwartungslizenz andernfalls verlängert werden würde. Im Fall der Verlängerung der Fernwartungslizenz gelten diese AGB für die Dauer der Verlängerung in der jeweiligen zu Beginn der Verlängerungsdauer gültigen Fassung.

11.2 Kündigung im Falle wesentlicher Verstösse. Beide Parteien können eine Fernwartungslizenz bei einem wesentlichen Verstoß seitens der anderen Partei gegen die Bestimmungen dieser AGB oder der Fernwartungslizenz dreissig (30) Tage nach Zustellung einer schriftlichen Benachrichtigung über den wesentlichen Verstoß und der bevorstehenden Kündigung an die andere Partei unter Angabe des wesentlichen Verstoßes kündigen. Wenn ein solcher wesentlicher Verstoß innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang der Benachrichtigung über den wesentlichen Verstoß und die bevorstehende Kündigung behoben wird, bleibt die Fernwartungslizenz umfassend in Kraft und wirksam und wird nicht beendet. Ein „**wesentlicher Verstoß**“ im Sinne dieser Bestimmung beinhaltet die folgenden Verstösse, ist jedoch nicht auf diese beschränkt: (a) das Versäumnis des Kunden, eine von Selectron ausgestellte Rechnung in Übereinstimmung mit den in Ziffer 6.5 aufgeführten Zahlungsbedingungen zu begleichen, (b) Verstösse gegen die Ziffern 3.1 und 3.2 seitens des Kunden, der lizenzierten Benutzer oder des Personals des Kunden oder seiner Fahrzeugkunden, (c) Verstösse seitens einer der Parteien gegen ihre Geheimhaltungsverpflichtungen, wie in Ziffer 9 aufgeführt, (d) Versäumnisse des Kunden, Selectron bei einer entsprechenden Anfrage gemäss Ziffer 8.2 zu entschädigen, und (e) wenn zwei (2) oder mehr Vorfälle einer fortgesetzten Unterbrechung des Service, die nicht im Zusammenhang mit einem unberechtigten Fehler stehen, jeweils mehr als fünf (5) aufeinanderfolgende Werktage andauern.

11.3 Andere Möglichkeiten der Beendigung durch Selectron. Selectron ist darüber hinaus berechtigt, eine Fernwartungslizenz jederzeit im Rahmen einer schriftlichen Benachrichtigung über eine sofortige Kündigung an den Kunden in folgenden Fällen zu beenden: (a) wenn der Kunde überschuldet oder zahlungsunfähig ist, (b) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird, (c) wenn ein solches Insolvenzverfahren eröffnet wird, (d) wenn eine Umstrukturierung, Umorganisation oder Umgestaltung des Unternehmens des Kunden gemäss der Insolvenzordnung beantragt wird oder (e) wenn alle Vermögenswerte oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Kunden an eine dritte Partei übertragen werden..

11.4 Auswirkungen der Beendigung. Bei der Beendigung einer Fernwartungslizenz aus beliebigem Grund (a) werden alle Lizenzen oder Rechte, die auf der Grundlage der Fernwartungslizenz gewährt wurden, automatisch und gleichzeitig beendet, (b) müssen der Kunde und die lizenzierten Benutzer unverzüglich die Nutzung des geistigen Eigentums von Selectron und beliebiger anderer Aspekte des Service einstellen, dürfen die vertraulichen Informationen von Selectron nicht mehr nutzen und müssen alle Ausfertigungen dieser Informationen, die sich im Besitz des Kunden, der lizenzierten Benutzer und/oder der Fahrzeugkunden des Kunden befinden, an Selectron zurückgeben oder ansonsten Selectron einen angemessenen Nachweis über ihre Vernichtung, z.B. im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung, vorlegen, (c) müssen der Kunde und die lizenzierten Benutzer unverzüglich die Nutzung des betroffenen Hardware-Modems einstellen, (d) hat der Kunde, sofern die Beendigung nicht durch einen „wesentlichen Verstoß“ durch Selectron oder durch ordentliche Beendigung der Fernwartungslizenz gemäss Ziff. 11.1 veranlasst wurde, eine Aufhebungsgebühr zu zahlen, die den Kosten für den Service (i) für zwölf (12) Monate oder (ii) für die verbleibende Laufzeit der Fernwartungslizenz entspricht, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist, und (e) werden alle noch nicht bezahlten Kosten und zusätzlichen Kosten unverzüglich fällig und sind seitens des Kunden an Selectron zu zahlen.

11.5 Fortbestand von Klauseln. Die Ziffern 3.2, 3.3, 5.1, 5.3, 6, 7.5, 8, 9, 11.4, 11.5 und 12 bleiben über die Beendigung der Fernwartungslizenz hinaus in Kraft.

12. ALLGEMEINES

12.1 Ausschluss eines Joint-Ventures. Die Bestimmungen in diesen AGB dürfen nicht so ausgelegt werden, dass zwischen den Vertragsparteien ein Joint-Venture, eine Partnerschaft oder ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, noch haben die Parteien das Recht, die Vollmacht oder die Befugnis, ausdrücklich oder stillschweigend Pflichten oder Aufgaben im Namen der jeweils anderen Partei zu schaffen.

12.2 Ausschluss von Übertragungen. Die Parteien sind nicht befugt, im Zusammenhang mit der zwischen ihnen bestehenden Vertragsbeziehung Rechte zu übertragen oder Pflichten zu delegieren, ohne diesbezüglich die vorherige schriftliche Genehmigung der

Selectron Systems AG, CH-3250 Lyss
(nachfolgend: Selectron)

anderen Partei einzuholen. Eine Übertragung oder Delegation von Aufgaben unter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 12.2 ist nichtig.

12.3 Höhere Gewalt. Die Parteien haften nicht für Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Fällen Höherer Gewalt.

12.4 Benachrichtigungen. Vorbehältlich ausdrücklich anderslautender Regelung in diesen AGB sind alle Benachrichtigungen, Anfragen, Forderungen oder andere Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien erforderlich sind, schriftlich zu übermitteln und entweder persönlich zuzustellen oder per Fax oder Einschreiben zu übersenden.

12.5 Verzichtserklärung. Machen die Parteien ihre Rechte aus der zwischen ihnen bestehenden Vertragsbeziehung nicht geltend, gilt dieser Umstand nicht als Verzichtserklärung oder Verzicht auf diese Rechte.

12.6 Salvatorische Klausel. Wenn Bedingungen oder Bestimmungen dieser AGB und/oder der Fernwartungslizenz sich als unrechtmässig oder nicht durchsetzbar erweisen, wird dadurch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

12.7 Aufnahme von Klauseln mittels Verweis, gesamtes Vertragswerk. Die Auftragsbestätigung von Selectron, diese AGB und die Service-Spezifikationen bilden die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Selectron und dem Kunden und ersetzen alle früheren oder aktuellen Mitteilungen, Erklärungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich vorgenommen werden, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf alle Angebote, Bestellungen, Vorschläge, E-Mails, Broschüren oder Informationen auf Internetseiten bezüglich des Vertragsgegenstandes oder der Fernwartungslizenz. Die Geschäftsbedingungen des Kunden (einschliesslich solcher, die auf der Rückseite einer Bestellung oder einem Anhang zu einer Bestellung des Kunden erscheinen) finden keine Anwendung und sind nichtig. Die Fernwartungslizenz kann nur in schriftlicher Form geändert werden.

12.8 Anwendbares Recht. Diese AGB und die Fernwartungslizenz(en) unterliegen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).

12.9 Gerichtsstand. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB und/oder der(den) Fernwartungslizenz(en) ist Lyss.